

ANHANG

	Ablauf der Vereinbarung	Gesamtbetrag der Ausrüstungsgüterinvestitionen
Isopor — Companhia Portuguesa de Isocianetos, Lda	25. Juli 1990	37 000 000 US-Dollar
Renault Portuguesa — Sociedade Comercial e Industrial, Lda	13. Februar 1990	9 000 000 000 Escudos (1978)
Dea Portuguesa — Sociedade de Equipamentos Automóveis, Lda	28. Juli 1991	35 000 000 französische Franken
Somincor — Sociedade Mineira Neves-Corvo, Lda	31. Dezember 1989	13 000 000 000 Escudos
Texas Instruments	31. Dezember 1993	30 000 000 US-Dollar
Funfrap — Sociedade de Fundação Franco-Portuguesa, Sarl	30. November 1993	2 300 000 000 Escudos

Protokoll Nr. 17

über den Handel mit Textilwaren zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten

Artikel 1

(1) Die Portugiesische Republik überwacht nach Maßgabe der Artikel 2, 3 und 4 die Ausfuhren von Waren der Liste des Anhangs A auf der Grundlage der in dieser Liste angegebenen Mengen, und zwar bis zum 31. Dezember 1988 die Ausfuhren nach den derzeitigen Mitgliedstaaten und bis zum 31. Dezember 1989 die Ausfuhren nach Spanien.

(2) Die Kommission verlängert die Anwendung des Absatzes 1 um ein Jahr auf der Grundlage der für 1989 in der genannten Liste angegebenen Mengen, wenn ein Mitgliedstaat dies aufgrund der Umstände für begründet hält und beantragt.

(3) Textilwaren, die unter den in Anhang B festgelegten Bedingungen und im Rahmen der dort festgesetzten Mengen nach Veredelung in Portugal wieder in die derzeitigen Mitgliedstaaten eingeführt werden, werden nicht auf die in Absatz 1 genannten Mengen angerechnet.

Artikel 2

Die Gemeinschaft und die Portugiesische Republik führen für die Dauer der Anwendung des Artikels 1 eine Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Maßgabe des Anhangs C herbei.

Artikel 3

Die Portugiesische Republik trifft Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Mengen nach Artikel 1 eingehalten werden, sowie Maßnahmen zur Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Artikel 2.

Artikel 4

Die Portugiesische Republik kann nach vorheriger Mitteilung an die Kommission auf die nach den derzeitigen Mitgliedstaaten erfolgenden Ausfuhren von Waren der Liste des Anhangs A die in Anhang D vorgesehenen Flexibilitätsbestimmungen anwenden.

Artikel 5

Die Kommission und die zuständigen Behörden der Portugiesischen Republik konsultieren einander erforderlichenfalls, um Situationen zu verhindern, in denen Schutzmaßnahmen getroffen werden müßten.

Artikel 6

Wenn es, insbesondere aufgrund der Entwicklung des Verbrauchs und der Zunahme der nach Portugal erfolgenden Einfuhren von Textilwaren aus einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten, erforderlich ist, konsultieren die Kommission und die zuständigen Behörden der Portugiesischen Republik einander auf Antrag der Portugiesischen Republik, um geeignete Lösungen zur Verhinderung der Anwendung von Schutzmaßnahmen zu finden.

Artikel 7

Die Kommission trifft nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 379 Absatz 2 der Beitrittsakte die ihr erforderlich erscheinenden Schutzmaßnahmen, wenn die Mengen des Anhangs A erreicht sind und der betreffende Mitgliedstaat es beantragt.

ANHANG A

Liste zu Artikel 1 Absatz 1

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Mitglied- staaten	Einheiten	1986	1987	1988	1989
1	55.05	55.05-13, 19, 21, 25, 27, 29, 33, 35, 37, 41, 45, 46, 48, 51, 53, 55, 57, 61, 65, 67, 69, 72, 78, 81, 83, 85, 87	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	D F I BNL VK IRL DK GR E	Tonnen	759 203 1 245 687 6 712 1 799 4 050 27 150	842 225 1 382 763 7 450 1 997 4 496 30 165	951 254 1 562 862 8 419 2 257 5 080 34 185	1 094 292 1 796 991 9 682 2 596 5 842 39 211
2	55.09	55.09-03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99	Andere Gewebe aus Baumwolle: Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenille- gewebe, Fülle und geknüpfte Netzstoffe	D F I BNL VK IRL DK GR E	Tonnen	717 820 396 569 5 694 397 875 155 150	796 910 440 632 6 320 441 971 172 165	899 1 028 497 714 7 142 498 1 097 194 185	1 034 1 182 572 821 8 213 573 1 262 223 211
3	56.07 A	56.07-01, 04, 05, 07, 08, 10, 12, 15, 19, 20, 22, 25, 29, 30, 31, 35, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 46, 47, 49	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: A. aus synthetischen Spinnfasern: Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe	D F I BNL VK IRL DK GR E	Tonnen	1 343 1 017 235 713 3 878 822 1 062 28 200	1 491 1 129 261 791 4 305 912 1 179 31 220	1 685 1 276 295 894 4 865 1 031 1 332 35 246	1 938 1 467 339 1 028 5 595 1 186 1 532 40 280

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Mitglied- staaten	Einheiten	1986	1987	1988	1989
4	60.04 B I II a) b) c) IV b) 1 aa) dd) 2 ee) d) 1 aa) dd) 2 dd)	60.04-19, 20, 22, 23, 24, 26, 41, 50, 58, 71, 79, 89	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschu- tiert: Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und derglei- chen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschuiert, ande- re als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinn- stoffen; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen, andere als Säuglingskleidung	D F I BNL VK IRL DK GR E	1 000 Stück	10 801 7 162 751 5 766 23 874 398 2 535 102 500	11 773 7 807 819 6 285 26 023 434 2 763 111 550	13 068 8 666 909 6 976 28 886 482 3 067 123 616	14 767 9 793 1 027 7 883 32 641 545 3 466 139 702
5	60.05 A I a) II b) 4 bb) 11 aaa) bbb) ccc) ddd) eee) 22 bbb) ccc) ddd) eee) fff)	60.05-01, 31, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschuiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken, aus Gewir- ken, weder gummielastisch noch kautschuiert, aus Wolle, Baum- wolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	D F I BNL VK IRL DK GR E	1 000 Stück	3 525 6 480 950 1 455 4 417 285 1 026 15 400	3 842 7 063 1 036 1 585 4 815 311 1 118 16 440	4 265 7 840 1 150 1 760 5 345 345 1 241 18 493	4 819 8 859 1 300 1 989 6 040 390 1 402 20 562
6	61.01 B V d) 1 2 3 e) 1 2 3 61.02 B II e) 6 aa) bb) cc)	61.01-62, 64, 66, 72, 74, 76 61.02-66, 68, 72	Oberkleidung für Männer und Knaben Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	VK E	1 000 Stück	3 729 250	4 139 275	4 677 308	5 379 351
7	60.05 A II b) 4 aa) 22 33 44 55 61.02 B II e) 7 bb) cc) dd)	60.05-19, 20, 22, 23, 24, 26, 41, 50, 58, 71, 79, 89	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschuiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere:	D F I BNL VK IRL DK GR E	1 000 Stück	1 630 768 262 251 790 31 472 39 180	1 777 837 286 274 861 34 514 43 198	1 972 929 317 304 956 38 571 48 222	2 228 1 050 358 344 1 080 43 645 54 253

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Mitglied- staaten	Einheiten	1986	1987	1988	1989
7 (Forts.)		60.05-22, 23, 24, 25 61.02-78, 82, 84	Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschuiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkin- der, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinn- stoffen						
8	61.03 A		Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	D F I BNL VK IRL DK GR E	1 000 Stück	1 876 2 507 853 1 308 2 410 153 637 58 500	2 045 2 733 930 1 426 2 627 167 694 63 550	2 270 3 034 1 032 1 583 2 916 185 770 70 616	2 565 3 428 1 166 1 789 3 295 209 870 79 702
9	55.08 62.02 B III a) 1	55.08-10, 30, 50, 80 62.02-71	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle Betwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haus- haltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innen- ausstattung: B. andere: Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle; Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche aus Schlingengewebe (Frottiergeweben) aus Baumwolle	D F BNL VK E	Tonnen	1 792 1 521 1 252 9 081 200	1 971 1 673 1 377 9 989 220	2 208 1 874 1 542 11 188 246	2 517 2 136 1 758 12 754 280
13	60.04 B IV b) 1 cc) 2 dd) d) 1 cc) 2 cc)	60.04-48,56, 75, 85	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschu- tiert: Unterhosen und Slips, für Männer und Knaben, Schlüpfer und der- gleichen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säug- linge), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschuiert, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen	BNL	1 000 Stück	12 007	13 328	15 061	17 320
19	61.05 A C	61.05-10, 99	Taschentücher und Ziertaschentücher	F I E	Tonnen	453 120 1	503 133 1	568 150 1	653 172 1
20	62.02 B I a) c)	62.02-12, 13, 19	Betwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haus- haltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innen- ausstattung: B. andere: Betwäsche aus Geweben	D F I BNL VK IRL DK GR E	Tonnen	850 550 197 885 7 509 85 110 28 250	935 605 217 974 8 260 94 121 31 275	1 047 678 243 1 091 9 251 105 136 35 308	1 194 773 273 1 244 10 546 120 155 40 351

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	1986	1987	1988	1989
33	51.04 A III a) 62.03 B II b) 1	51.04-06 62.03-51, 59	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofil oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02): A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken: B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen: II. andere Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthyl oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m Säcke aus Geweben, aus Streifen oder dergleichen	D F I BNL VK IRL DK GR E	Tonnen	662 1 064 539 1 738 2 077 40 509 39 200	728 1 170 593 1 912 2 285 44 560 43 220	815 1 310 664 2 141 2 559 49 627 48 246	929 1 493 757 2 440 2 917 56 715 55 280
39	62.02 B II a) c) III a) 2 c)	62.02-40, 42, 44, 46, 51, 59, 65, 72, 74, 77	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Geweben, andere als Wäsche aus Frottiertgeweben aus Baumwolle	F VK E	Tonnen	997 804 150	1 097 884 165	1 229 990 185	1 401 1 129 211
90	59.04 davon 59.04 A	59.04-11, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 21, 23, 31, 35, 38, 50, 60, 70, 80 59.04-11, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 21	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: aus synthetischen Spinnstoffen aus Manihaf aus Sisal oder anderen Agavefasern aus Hanf aus Flachs oder Ramie aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03 aus anderen Spinnstoffen Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: Bindfäden, Seile und Taue, aus synthetischen Spinnstoffen, auch geflochten	D F I BNL VK IRL DK GR E	Tonnen	10 777 8 322 3 055 3 346 9 038 211 2 729 287 1 400	11 962 9 237 3 391 3 714 10 032 234 3 029 319 1 540	13 517 10 438 3 832 4 197 11 336 264 3 423 360 1 725	15 545 12 004 4 407 4 827 13 036 304 3 936 414 1 967
				D F BNL VK IRL GR E	Tonnen	1 011 1 281 1 254 2 495 67 135 900	1 112 1 409 1 379 2 745 74 149 990	1 245 1 578 1 545 3 074 83 167 1 109	1 419 1 799 1 761 3 504 95 190 1 264

ANHANG B

Einführen im passiven Veredelungsverkehr

(1) „Passiver Veredelungsverkehr“ im Sinne dieses Protokolls ist der Vorgang, bei dem vorübergehend aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ausgeführte Waren in Portugal im Hinblick auf ihre Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung in Form von Veredelungserzeugnissen verarbeitet werden.

(2) Das Verfahren wird nur natürlichen oder juristischen Personen bewilligt, die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ansässig sind.

Die Person nach Unterabsatz 1, die das Verfahren beantragt, muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie stellt in ihrem, in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gelegenen Betrieb für eigene Rechnung gleichartige Erzeugnisse her, die sich auf der gleichen Herstellungsstufe befinden wie die Veredelungserzeugnisse, für die das Verfahren beantragt wird.
- b) Sie darf in Portugal Veredelungserzeugnisse im Rahmen des Veredelungsverkehrs innerhalb jährlicher Mengen herstellen lassen, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wurde, nach Nummer 3 festgesetzt werden.
- c) Die Waren, die sie zu Veredelungsvorgängen vorübergehend ausführt, müssen sich in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung im freien Verkehr im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 des EWG-Vertrags befinden und Ursprungswaren der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 und ihrer Durchführungsverordnungen sein. Abweichungen hiervon dürfen die Behörden der derzeitigen Mitgliedstaaten nur für Waren zulassen, die in der Gemeinschaft nicht in ausreichender Menge hergestellt werden. Solche Abweichungen dürfen nur für höchstens 14 v. H. des Gesamtwertes der Waren gewährt werden ⁽¹⁾, für die in dem betreffenden Mitgliedstaat die Anwendung dieser Regelung im vorangegangenen Jahr zugelassen wurde.

Die derzeitigen Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle drei Monate die wesentlichen Angaben über die danach zugelassenen Abweichungen mit, nämlich Art, Ursprung und Menge der betreffenden Waren, die ihren Ursprung nicht in der Gemeinschaft haben. Die Kommission teilt diese Angaben den anderen Mitgliedstaaten mit.

- d) Die in Portugal durchzuführenden Veredelungsvorgänge dürfen keine weitergehenden Verarbeitungen darstellen als die unter Nummer 11 für jede Ware aufgeführten Vorgänge. Die Veredelungsvorgänge dürfen jedoch weniger weitgehende Verarbeitungen darstellen als die zu jeder Ware unter Nummer 11 aufgeführten Vorgänge.

Die derzeitigen Mitgliedstaaten können von Unterabsatz 2 Buchstabe a) bei Personen abweichen, die die Voraussetzungen des Unterabsatzes 2 nicht erfüllen.

Diese Ausnahmen gelten nur bis zu den Gesamtmengen, die im Rahmen der vor dem Beitritt bestehenden spezifischen Regelungen eingeführt worden sind.

Die im vorstehenden Unterabsatz genannten Ausnahmen gelten vorrangig für Personen, die früher in den Genuß der oben genannten spezifischen Regelung gekommen waren. Nutzen diese Personen jedoch nicht die Gesamtheit der ihnen zustehenden Mengen aus, so kann der Rest dieser Mengen anderen Personen zugeteilt werden.

(3) Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten teilen die jährlichen Mengen an in der Tabelle zu diesem Anhang genannten Veredelungserzeugnissen, bei denen der betreffende derzeitige Mitgliedstaat aufgrund dieses Anhangs die Wiedereinfuhr zulassen kann, auf die unter Nummer 2 genannten Begünstigten des Verfahrens auf.

(4) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in den die Veredelungserzeugnisse wiedereingeführt werden sollen, erteilen den Antragstellern, die die in diesem Anhang festgelegten Voraussetzungen erfüllen, eine vorherige Bewilligung.

Die vorherige Bewilligung kann entweder einmal jährlich global für die dem Antragsteller nach Nummer 2 Absatz 2 Buchstabe b) bewilligte Gesamtmenge erteilt werden oder nach und nach im Laufe des Jahres durch aufeinanderfolgende Teilanrechnungen auf die bewilligte Menge bis zu deren gänzlichem Verbrauch.

Der Antragsteller legt den zuständigen Behörden den Vertrag mit dem Unternehmen, das er beauftragt hat, die Veredelungsvorgänge für seine Rechnung in Portugal durchzuführen, oder einen Nachweis vor, der von den genannten Behörden als gleichwertig angesehen wird.

(5) Die vorherige Bewilligung wird nur erteilt, wenn die zuständigen Behörden die Nämlichkeit der vorübergehend ausgeführten Waren bei den wiedereingeführten Veredelungserzeugnissen feststellen können.

Die zuständigen Behörden können die Bewilligung des Verfahrens ablehnen, wenn sie feststellen, daß es ihnen nicht möglich ist, alle Sicherheiten zu erhalten, um die tatsächliche Kontrolle der Einhaltung der Nummer 2 zu gewährleisten.

In der vorherigen Bewilligung werden die Bedingungen für den Ablauf des Veredelungsvorgangs festgelegt, und zwar insbesondere:

- die Mengen der auszuführenden Waren und der wiedereinführenden Erzeugnisse, die unter Bezugnahme auf den Ausbeutesatz berechnet werden, der nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten der durchzuführenden Veredelungsvorgänge oder — falls solche Gegebenheiten fehlen — nach den in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung verfügbaren Daten über gleichartige Veredelungsvorgänge festgesetzt wird;
- die Einzelheiten, die es ermöglichen, die Nämlichkeit der vorübergehend ausgeführten Waren bei den Veredelungserzeugnissen festzustellen;
- die Frist für die Wiedereinfuhr unter Berücksichtigung der für die Durchführung der Veredelungsvorgänge erforderlichen Zeit.

(6) Die von den zuständigen Behörden erteilte vorherige Bewilligung ist der betreffenden Zollstelle bei der vorübergehenden Ausfuhr für die Zollabfertigung vorzulegen.

⁽¹⁾ Der Gesamtwert der Waren ist

- bei den vorher eingeführten Waren ihr Zollwert, wie er in der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 (ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 1) festgelegt ist;
- in den anderen Fällen der Preis ab Werk.

(7) Die derzeitigen Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Zahlenangaben über die erteilten vorherigen Bewilligungen monatlich vor dem 10. des darauffolgenden Monats mit.

Auf Antrag der Kommission unterrichten die derzeitigen Mitgliedstaaten die Kommission über die Ablehnung einer vorherigen Bewilligung sowie über die Gründe, die im Hinblick auf die Voraussetzungen dieses Protokolls zu dieser Ablehnung geführt haben.

(8) Unbeschadet der folgenden Nummern darf die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse von dem derzeitigen Mitgliedstaat, der die vorherige Bewilligung für diese Erzeugnisse erteilt hat, vorbehaltlich der Erfüllung der in dieser Bewilligung festgelegten Bedingungen und der sonstigen bei der Einfuhr üblichen Zollabfertigung nicht abgelehnt werden.

Diese Erzeugnisse dürfen nicht in einen anderen derzeitigen Mitgliedstaat wiedereingeführt werden als denjenigen, der die vorherige Bewilligung erteilt hat.

Bei der Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung legt der Anmelder den zuständigen Behörden die vorherige Bewilligung vor, der der Nachweis darüber beigelegt ist, daß der Veredelungsvorgang tatsächlich in Portugal stattgefunden hat.

(9) Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats können, wenn es die Umstände erfordern,

- die ursprünglich festgesetzte Frist für die Wiedereinfuhr verlängern;
- die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse in Teilsendungen zulassen; in diesem Fall werden die Sendungen nach Maßgabe ihres Eintreffens auf der vorherigen Bewilligung abgeschrieben.

Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats können ferner die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse auch dann bewilligen, wenn nicht alle in der vorherigen Bewilligung vorgesehenen Veredelungsvorgänge durchgeführt worden sind.

(10) Jeder derzeitige Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die statistischen Angaben über alle im Rahmen dieses Anhangs durchgeführten Wiedereinfuhren in sein Hoheitsgebiet. Die Kommission übermittelt diese Angaben den übrigen derzeitigen Mitgliedstaaten.

(11) Die höchstzulässigen Verarbeitungsstufen nach Nummer 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d) sind:

Kategorien der Veredelungserzeugnisse	Höchstzulässige Verarbeitungsstufen
Kategorien 4, 5, 7, 8	Verarbeitung Herstellen aus Geweben oder Gewirken

TABELLE ZU NUMMER 3

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Mitglied- staaten	Einheiten	1986	1987	1988	1989
4	60.04 B I II a) b) c) IV b) 1 aa) dd) 2 cc) d) 1 aa) dd) 2 dd)	60.04-19, 20, 22, 23, 24, 26, 41, 50, 58, 71, 79, 89	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen, andere als Säuglingskleidung	D F BNL EWG	1 000 Stück	14 309 20 343	15 337 22 374	17 374 24 415	19 423 27 469
5	60.05 A I a) II b) 4 bb) 11 aa) bbb) ccc) ddd) eee) 22 bbb) ccc) ddd) eee) fff)	60.05-01, 31, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	D F I BNL IRL DK EWG	1 000 Stück	179 599 74 723 5 14 1 594	195 653 81 788 5 15 1 737	216 725 90 875 6 17 1 929	244 819 102 989 7 19 2 180
7	60.05 A II b) 4 aa) 22 33 44 55 61.02 B II c) 7 bb) cc) dd)	60.05-22, 23, 24, 25 61.02-78, 82, 84	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	D F BNL IRL EWG	1 000 Stück	1 438 586 168 36 2 228	1 567 639 183 39 2 428	1 739 709 203 43 2 694	1 965 801 229 49 3 044

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Mitglied- staaten	Einheiten	1986	1987	1988	1989
8	61.03 A	61.03-11, 15, 19	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kra- gen, Vorhemden und Manschetten: Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder syntheti- schen oder künstlichen Spinnstoffen	D F I BNL IRL DK	1 000 Stück	1 198 1 297 371 994 24 74	1 306 1 414 404 1 083 26 81	1 450 1 570 448 1 202 29 90	1 639 1 774 506 1 358 33 102
				EWG		3 958	4 314	4 789	5 412

ANHANG C

Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Artikel 2

(1) Die zuständigen portugiesischen Behörden erteilen unter bestimmten Voraussetzungen ein „Boletim de Registo de Exportação (BRE)“ oder ein „Boletim global de Exportação (BGE)“ für jede Ausfuhr von Textilwaren, die unter die Kategorien der Zollarifnummern und der NIMEXE-Kennziffern nach Anhang A fallen, ihren Ursprung in Portugal haben und nach den anderen Mitgliedstaaten zur endgültigen Einfuhr versandt werden sollen.

(2) Die zuständigen portugiesischen Behörden stellen beglaubigte Abschriften des BRE oder des BGE für unter dieses Protokoll fallende Waren aus. Diese Abschriften bezeichnen insbesondere die Angaben, die in der Erklärung oder dem Antrag des Einführers nach Nummer 5 gemacht werden müssen.

(3) Die zuständigen portugiesischen Behörden teilen der Kommission in den ersten zehn Tagen jedes Vierteljahres aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat und Warenkategorie folgendes mit:

- a) die Mengen, für die im vorangegangenen Vierteljahr beglaubigte Abschriften des BRE oder BGE ausgestellt wurden;
- b) die Einfuhren in dem Vierteljahr, das dem unter Buchstabe a) genannten Zeitraum vorangeht.

(4) Die zuständigen portugiesischen Behörden übermitteln der Kommission und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auf vierteljährlicher Grundlage ferner die Nummern der nicht mehr gültigen BRE und BGE sowie jede andere Angabe, die sie in dieser Hinsicht für zweckmäßig halten.

(5) Die unter diese Zusammenarbeit der Verwaltungen fallenden Waren dürfen in einen anderen Mitgliedstaat nur gegen Vorlage eines Einfuhrdokuments endgültig eingeführt werden. Dieses Dokument wird von einer zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats kostenfrei für alle beantragten Mengen erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen, und zwar innerhalb einer Frist von längstens fünf Arbeitstagen, nachdem ein Einführer aus den anderen Mitgliedstaaten — ohne Ansehung seines Niederlassungsortes in der Gemeinschaft — im Einklang mit den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Erklärung vorgelegt oder einen einfachen Antrag gestellt hat; dies greift der Einhaltung der anderen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen nicht vor. Dieses Einfuhrdokument wird nur ausgestellt oder mit einem Sichtvermerk versehen, wenn eine durch die zuständigen portugiesischen Behörden beglaubigte Abschrift des von ihnen ausgestellten BRE oder BGE vorgelegt wird.

Die Erklärung oder der Antrag des Einführers enthält folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift des Einführers;
- b) Warenbezeichnung mit Angabe
 - des Handelsnamens,
 - der Nummer der Warengruppe, die in Spalte 1 des Anhangs A bezeichnet ist,
 - der Tarifnummer oder Bezugsnummer des Warenschemas der einzelstaatlichen Außenhandelsstatistik,
 - des Ursprungslandes;
- c) die die Ware betreffende Angabe in der Einheit, die in Spalte 6 des Anhangs A bezeichnet ist;
- d) Datum oder Daten, die für die Einfuhr vorgesehen sind.

Der Einfuhrmitgliedstaat kann zusätzliche Angaben verlangen, ohne daß die Einfuhren dadurch behindert werden dürfen.

Die vorliegende Nummer steht der endgültigen Einfuhr der betreffenden Waren nicht entgegen, wenn die Menge der zur Einfuhr gestellten Waren insgesamt um weniger als 5 v. H. die im Einfuhrdokument angegebene Menge übersteigt.

(6) Ist in einem beantragten Einfuhrdokument eine geringere Menge angegeben als in der beglaubigten Abschrift des BRE oder des BGE, so wird diese Abschrift dem Einführer wieder ausgehändigt, nachdem auf der Rückseite die Menge, für die ein Einfuhrdokument erteilt wurde, vermerkt worden ist.

(7) Die anderen Mitgliedstaaten teilen der Kommission in den ersten zehn Tagen jedes Vierteljahres aufgeschlüsselt nach Warenkategorien folgendes mit:

- a) die Mengen, für die im vorangegangenen Vierteljahr Einfuhrdokumente erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen wurden;
- b) die Einfuhren in dem Vierteljahr, das dem unter Buchstabe a) genannten Zeitraum vorangeht.

(8) Die Kommission und die portugiesischen Behörden überprüfen mindestens jedes Vierteljahr Stand und Aussichten des Warenverkehrs mit dem Ziel einer eingehenden Analyse der Lage.

ANHANG D

Flexibilitätsbestimmungen nach Artikel 3

Die Flexibilitätsbestimmungen nach Artikel 3 dieses Protokolls werden wie folgt festgelegt:

- a) innerhalb einer Kategorie:

- Ausnutzung eines Teils der für das folgende Jahr festgesetzten Mengen im Vorgriff bis zu 8,75 v. H. der betreffenden

Mengen des Jahres der Ausnutzung. Diese im Vorgriff getätigten Ausfuhren werden von den entsprechenden Mengen des folgenden Jahres abgezogen;

- Übertragung der im Laufe eines Jahres nicht ausgenutzten Mengen auf die betreffenden Mengen des folgenden Jahres bis zu 8,75 v. H. der betreffenden Mengen des

Jahres der tatsächlichen Ausnutzung. Die Kommission kann auf Antrag der portugiesischen Behörden eine zusätzliche Übertragung gestatten;

b) zwischen Kategorien:

Übertragungen von einer Kategorie auf eine andere bis zu 10 v. H. der Menge der Kategorie, auf welche die Übertragung erfolgt. Dies gilt für folgende Vorgänge:

- Kategorien 2 und 3 untereinander, außer für Benelux, wo die Übertragung 100 v. H. betragen kann;
- Kategorien 2 oder 3 nach 9, 19, 20, 39;
- Kategorien 4, 5, 7, 8 untereinander;
- Kategorien 6 und 8 untereinander nur für Vereinigtes Königreich;

- Kategorien 33 und 90 untereinander;
- innerhalb der Tarifnummer 59.04 zwischen Sisal und synthetischen Spinnstoffen, außer für Italien und Dänemark, wo die Übertragung 100 v. H. betragen kann.

Für diese Übertragungen gelten folgende Äquivalenzziffern:

Kategorien	Stück/kg	g/Stück
4	6,48	154
5	4,53	221
6	1,76	568
7	5,55	180
8	4,60	217

ANHANG E

Gemeinsame Erklärung der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugals

Für die Anwendung dieses Protokolls wird davon ausgegangen, daß Waren portugiesischen Ursprungs nicht als Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 betrachtet werden können.

Protokoll Nr. 18

über die Regelung der Einfuhr von Kraftwagen aus den anderen Mitgliedstaaten nach Portugal

Artikel 1

Für die Montage und die Einfuhr von Kraftwagen aller Motorklassen zur Beförderung von Personen oder Gütern gilt die in den folgenden Artikeln festgelegte Regelung.

Artikel 2

(1) Ab 1. Januar 1986 eröffnet die Portugiesische Republik für montierte Kraftwagen, im folgenden CBU-Kraftwagen genannt, mit Ursprung in den anderen Mitgliedstaaten und mit einem Bruttogewicht von weniger als 3 500 kg die in Anhang A aufgeführten jährlichen Einfuhrkontingente.

(2) Der Rat kann das Verzeichnis in Anhang A mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ändern.

(3) Ab 1. Januar 1986 eröffnet die Portugiesische Republik für andere als die in Anhang A aufgeführten CBU-Kraftwagen mit Ursprung in der Gemeinschaft und mit einem Bruttogewicht von weniger als 3 500 kg die folgenden jährlichen Einfuhrkontingente:

Zeitplan	Jahreskontingent
1. Januar 1986	440 Stück
1. Januar 1987	550 Stück

Innerhalb dieser Kontingente kann keiner Marke mehr als ein Viertel des festgesetzten Volumens zugeteilt werden.

Jede Marke hat jedoch Anspruch auf die Zuteilung einer Quote von mindestens 20 Stück.

Artikel 3

Ab 1. Januar 1986 eröffnet die Portugiesische Republik für CBU-Kraftwagen mit Ursprung in der Gemeinschaft und mit einem Bruttogewicht von mehr als 3 500 kg die folgenden jährlichen Einfuhrkontingente:

Zeitplan	Jahreskontingent
1. Januar 1986	660 Stück
1. Januar 1987	770 Stück